

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Kersten Steinke, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/29485, 19/30513 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Das Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) 8 Prozent der für das Kalenderjahr 2022 für Deutschland anzuwenden- den nationalen Obergrenze nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förde- rung bereitgestellt.“

2. Nach § 20 wird folgender Unterabschnitt 3a eingefügt:

„Unterabschnitt 3a

Gekoppelte Stützung für Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen

§ 20a

Gekoppelte Stützung für Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen

(1) Für die fakultativ gekoppelte Stützung nach Artikel 52 Absatz 1 der Ver- ordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden 0,75 Prozent der für das jeweilige Kalen- derjahr festgesetzten nationalen Obergrenze nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 eingesetzt.

(2) Nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfolgt die fakultativ gekoppelte Stützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch.

(3) Die fakultative gekoppelte Stützung wird bundeseinheitlich gewährt. Der Zielwert der Stützung von 30 Euro je beihilfefähigem Mutterschaf oder -ziege soll erreicht werden.

(4) Die zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 1. November des jeweiligen Jahres die Zahl aller beihilfefähigen Mutterschafe und -ziegen, die im Antragsjahr angemeldet werden, mit.“

Berlin, den 8. Juni 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine Weidetierprämie, wie sie schon 22 andere Mitgliedstaaten der EU anbieten, auch in Deutschland eingeführt werden. Die Schaf- und Ziegenhaltung dient nicht nur dem Grünlanderhalt, der Landschaftspflege, der biologischen Vielfalt und dem Klima- und Hochwasserschutz, sie ist auch im besonderen Maße tiergerecht und liefert wertvolle Produkte. Trotz der großen Bedeutung für das Gemeinwohl gaben zwischen 2007 und 2016 rund 10.000 schafhaltende Betriebe auf (Bundesamt für Statistik, 2016), weil die Rahmenbedingungen immer schlechter werden. Die fehlende Flächenverfügbarkeit, der mangelnde Produktabsatz, vor allem aber fehlende finanzielle Unterstützung führen dazu, dass die Schäferei überaltert und Nachwuchs zunehmend fehlt. Der Beruf Tierwirt bzw. Tierwirtin ist mit 25,1 Prozent unbesetzten Ausbildungsplätzen (Bundesagentur für Arbeit, 2019) einer der Berufe mit dem höchsten Fachkräftemangel. Um die Schaf- und Ziegenhaltung dauerhaft zu erhalten, reicht es nicht aus, den Herdenschutz vollumfänglich zu finanzieren.

Schon in seiner 979. Sitzung am 28. Juni 2019 hat der Bundesrat folgenden Beschluss gefasst: „Die Bundesregierung wird gebeten, zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von Weidetierhaltern und zur Honorierung ihrer Biodiversitätsleistungen eine jährliche zusätzliche Förderung in Höhe von 30 Euro je Mutterschaf/Ziege in der Weidetierhaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzusehen. Die Zahlung sollte aus der ersten Säule der GAP geleistet werden.“ (Bundesratsdrucksache 141/19 (Beschluss)). Der nächstmögliche Zeitpunkt zur Einführung einer gekoppelten Prämie für Mutterschafe und Mutterziegen liegt mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes jetzt vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.